

auserpreußischen Deutschland die Wanderlager so gut wie unbekannt gewesen sind. Die Sätze, die ich vorgeschlagen habe und sehr gern der Zahl nach preisgebe, sind meines Erachtens durchaus nicht zu hoch. Die Sätze können ja um zehn Mark mehr oder weniger schwanken, das mag dahingestellt bleiben; ganz und gar kann ich mich aber damit nicht einverstanden erklären, daß man annimmt, daß jene Sätze, die heute vorliegen würden, wenn sie nach dem Vorschlage der Deputation angenommen werden, einen so bedeutend hohen Ertrag ergeben, daß man im Budget eine besondere Rücksicht auf diese Position zu nehmen hätte. Die Veränderung des jetzigen Steuergesetzentwurfes gegen den bestehenden läuft darauf hinaus, das Maximum um 30 zu erhöhen. Wenn freilich von Herrn Abg. Roth vorgeschlagen wird, jedes Maximum zu streichen, so ist das ein Vorschlag, der mindestens in der Gesetzgebung noch keinen Vorgang hat. Es ist noch nie dagewesen, daß man das Maximum einer Steuer gänzlich dem Ermessen der Behörde überlassen hätte. Auch möchte ich wissen, wie man für das Budget irgendwelche Unterlagen finden könnte dafür, welcher Steuerertrag anzunehmen sei, deren höchste Sätze in das Ermessen der Behörden gestellt sind. Ich bitte Sie daher, meine Herren, die Anträge, wie sie vorliegen — ich habe keine Veranlassung, auf den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Dr. Pfeiffer einzugehen —, an die Finanzdeputation zu verweisen. Es ist dies der einzige Weg, um das Material zu gewinnen. Es ist durchaus nicht so schwierig, wie es aussieht, in größter Kürze ein vollkommen treffendes Steuergesetz für die Wanderlager ins Leben zu rufen.

Präsident Haberkorn: Der Herr Vicepräsident Dr. Pfeiffer!

Vicepräsident Dr. Pfeiffer: Wenn ich die Erklärung des Herrn Staatsministers von Mostik-Wallwitz richtig verstanden habe, so beabsichtigt derselbe, eine Art authentische Interpretation in Bezug auf § 8 des Freizügigkeitsgesetzes durch den Bundesrath herbeizuführen. Es würde meiner Ansicht nach dieser Weg nicht nur der schnellere sein, als der durch die Resolution der geehrten Deputation gegebene, sondern er würde auch wahrscheinlich einen günstigen Erfolg haben, da, wie ich vermuthen darf, namentlich aus der Erklärung des Herrn Abg. Dr. Stephani die Strömung entschieden jetzt mehr dahin geht, daß man einer Gemeindebesteuerung für den hier vorliegenden Fall geneigt sein dürfte. Wenn nun ferner der Herr Staatsminister erklärt hat, daß er im Falle einer in unserem Sinne günstigen Auslegung dieses § 8 des citirten Gesetzes die Erlaubniß geben würde, daß die Gemeinden im Stande wären, Wanderlager und im Umherziehen betriebene Gewerbe

zur Besteuerung zu ziehen, so glaube ich, daß Alles, was mein Antrag bezweckt, dadurch erreicht würde, und ich ziehe daher denselben zurück.

Präsident Haberkorn: Der Herr Staatsminister von Mostik-Wallwitz!

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Meine Herren! Eine authentische Interpretation herbeizuführen durch den Bundesrath, ist nicht meine Absicht, weil der Bundesrath nicht ermächtigt ist, Gesetze authentisch zu interpretiren; aber ich werde versuchen, zu erfahren, ob eine übereinstimmende Ansicht im Bundesrathe vorherrscht und wenn dies der Fall ist, werde ich so verfahren, wie der Herr Vicepräsident angeführt hat. Wenn der geehrte Herr Dr. Krause gegen den Antrag des Herrn Abg. Roth angeführt hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, daß es ohne Vorgang sei, daß die Regierung zu einer Besteuerung ermächtigt werde ohne Angabe einer Maximalgrenze, so kann ich dem nicht ganz beipflichten; denn das Gesetz: „einige Zusätze zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz betreffend, vom 18. Februar 1870“ enthält am Schluß von § 1 eine ganz ähnliche Bestimmung. Es heißt dort:

„In besonderen Fällen können jedoch die vorangegebenen Maximalsätze dem anzunehmenden Erwerbe entsprechend höher bestimmt werden.“

Also auch hier ist eine unbedingte Maximalgrenze nicht angegeben, sondern die Feststellung dem Ermessen der Regierung überlassen. Es würde kein Hinderniß bestehen, im vorliegenden Falle ganz in gleicher Weise zu verfahren.

Abg. Eysoldt: Meine Herren! Ich will mich nicht auf die Frage einlassen, ob und inwieweit es angezeigt sei, den wirklichen oder vermeintlichen Schaden der Wanderlager zu beseitigen; ich meine aber, daß es an sich nicht der richtige Weg sei, durch ein Besteuerungsgesetz, welches an sich einen ganz anderen Zweck, einen Finanzzweck hat, einem Zustande heilend begegnen zu wollen, der, wenn er vorhanden ist, wie ich zugeben kann, durch die Reichsgesetzgebung geschaffen worden ist. Ich glaube, es ist ein sehr bedenklicher Weg und ich möchte mich meinerseits dagegen verwahren, mit Hilfe der Finanzhoheit der Einzelstaaten ein Reichsgesetz zu umgehen und todt zu machen. Meine Herren! Die Consequenzen aus einem solchen Verfahren will ich nicht weiter ausführen; aber daß es zu Consequenzen führen kann für die einzelnen Staaten, die schlimmer sind, als die angeblichen momentanen Schäden der Wanderlager, ist nicht zu bestreiten. Es ist das Bedenken gerechtfertigter, als — wie ja von dem Herrn Secretär Richter festgestellt worden ist und wohl auch allgemein bekannt ist — auf Antrag des Herrn Collegen Ackermann die Reichsgesetzgebung und der